

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Band: 26 (2011)

Artikel: Mobilität und Dynamik statt Monopol und Zunftzwang : die mittelalterlichen Zünfte in Zürich
Autor: Heusinger, Sabine von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sabine von Heusinger

Mobilität und Dynamik statt Monopol und Zunftzwang

Die mittelalterlichen Zünfte in Zürich

Im Jahr 1336 erlebte Zürich mit der Brun'schen Revolution grosse Umwälzungen: Der alte Rat wurde gestürzt und Angehörige der Zünfte setzten nach hartem Ringen gemeinsam mit Stadtdligen ihre Forderung nach politischer Partizipation durch; die Aufständischen bezeichneten Rudolf Brun als ihren neuen Bürgermeister und Hauptmann. Am 16. Juli 1336 erhielt die Bürgerschaft eine neue Verfassung: Der sogenannte erste Geschworene Brief wurde von der Bürgerschaft beschworen, von der Äbtissin des Fraumünsters und dem Propst des Grossmünsters genehmigt und besiegelt.¹ Im folgenden Jahr, 1337, wurde die neue Verfassung von Kaiser Ludwig bestätigt. Damit waren der alte Rat abgesetzt und 13 politische Zünfte geschaffen worden, deren Zunftmeister gemeinsam mit den 13 Räten des Stadtadels unter der Führung von Bürgermeister Brun nun den Kleinen Rat bildeten.

Mit der Brun'schen Revolution hatten in Zürich die Zünfte die Teilhabe am Rat errungen – ein Phänomen, das wir in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch in anderen Städten im Südwesten des Reiches beobachten können. Im Folgenden wird zuerst die verfassungsgeschichtliche Stellung der politischen Zünfte in Zürich näher in den Blick genommen. Zudem muss die Quellenproblematik kurz thematisiert werden. Vor diesem Hintergrund wird dann der Frage nachgegangen, ob es den gewerblichen Zünften im Mittelalter gelang, Monopole aufzubauen. Anschliessend wird die Frage nach dem Zunftzwang aufgeworfen, dem angeblich männliche und weibliche Gewerbetreibende und Handwerker und Handwerkerinnen strikt unterlagen. In einem kurzen Exkurs wird danach das Verhalten des zünftigen Familienverbandes im Hinblick auf stetige oder wechselnde Zunftzugehörigkeit ergänzt. Abschliessend wird am Beispiel Hans Waldmanns gezeigt, wie flexibel auch in Zürich die Grenze zwischen den Zünften und dem Stadtadel am Ende des Mittelalters war.

Welche sozialen Gruppen durften nach dem ersten Geschworenen Brief an der politischen Macht partizipieren? Erstmals wurden 13 politische Zünfte gebildet, die je einen Ratssitz erhielten und jeweils durch ein Banner repräsentiert wurden. Sie stellten häufig einen Zusammenschluss mehrerer gewerblicher Zünfte dar, im

Einzelnen handelte es sich um 1. Krämer; 2. Tuchscherer, Schneider und Kürschner; 3. Weinschenke, Weinrufer, Fasszieher, Sattler, Maler und Unterkäufer; 4. Bäcker und Müller; 5. Wollweber und -schläger, Grautuchmacher und Hutmacher; 6. Leinenweber und Bleicher; 7. Schmiede, Schwertfeger, Kannen- und Glockengiesser, Spengler, Harnischmacher (das heisst Panzermacher) sowie Scherer und Bader; 8. Gerber, Weissgerber und Pergamentmacher; 9. Metzger und Viehhändler; 10. Schuhmacher; 11. Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer, Küfer und Rebleute; 12. Fischer, Schifflente, Karrer, Seiler und Träger, sowie 13. Gärtner, Ölleute und Grempler. Die Bildung politischer Sammelzünfte, die gemeinsam nur einen Ratsherrn stellten, war auch in anderen Städten üblich, zum Beispiel in Strassburg oder Frankfurt. Jede dieser 13 politischen Zünfte in Zürich sollte halbjährlich einen Zunftmeister wählen, der den Ratssitz innehatte. Die traditionell einflussreichen Angehörigen der Ritter, Edelleute, Rentiers, Kaufleute, Tuchhändler, Wechsler, Goldschmiede und Salzleute wurden in der Constaffel zusammengefasst. Diese entsandte für sechs Monate 13 Räte – mithin die gleiche Anzahl wie die Zunftmeister –, sodass der Kleine Rat halbjährig 26 Abgeordnete umfasste. Für ein ganzes Jahr bildeten also insgesamt 52 Abgeordnete und der Bürgermeister den Rat. Daneben bestand die Gesellschaft der Kornmacher und «Ufbisewer», die keine Zunft bildete und auch nicht im Rat vertreten war. Während die Abgeordneten der Zünfte und der Constaffel jeweils nur für ein halbes Jahr gewählt wurden, wurde das Amt des Bürgermeisters auf Lebenszeit besetzt. Rudolf Brun selbst war der erste Amtsinhaber und herrschte diktatorisch über Zürich; alle Bürger Zürichs hatten ihm persönlich einen Gehorsamseid zu schwören und Brun bestimmte selbst vier Männer, die im Falle seines Todes seine Herrschaft fortführen sollten.

In Zürich lassen sich bereits 1336 einzelne Bereiche klar voneinander unterscheiden, die alle unter den Oberbegriff «Zunft» fallen: So schlossen sich die beiden gewerblichen Zünfte (*antwerke*) der Schuster und Flickschuster 1336, wenige Tage nach der Abfassung des ersten Geschworenen Briefes, zu einer politischen Sammelzunft (*zunft*) mit Sitz im Kleinen Rat zusammen.² Aus dieser Zeit sind in Zürich weitere Zunftordnungen überliefert (zum Beispiel der Krämer, Schneider, Schuhmacher, Bäcker und Müller); sie regelten die Rechte der politischen Zunft (*zunft* oder auch *einung*) und der Trinkstube (*gesellschaft*). In diesen Ordnungen lag der Schwerpunkt auf berufsständischen Fragen und der Regelung der Wachdienste, religiös-karitative Themen werden nur en passant erwähnt. Die Zünfte verfügten über Bruderschaften und bildeten militärische Einheiten für die Wach- und Kriegsdienste.

Die Zürcher Entwicklung um 1336 beeinflusste vermutlich ihrerseits weitere eidgenössische Orte. 1337, ein Jahr nach dem Verfassungswechsel in Zürich, kam es in Luzern zu Unruhen: Dort forderten die Handwerker die Bildung von politischen Zünften und eine Beteiligung am Rat; ihre Forderungen wurden aber strikt abgelehnt.³ Wie in Strassburg nach dem Verfassungswechsel von 1332, so versuchten auch in

Zürich die entmachteten Gruppen nach 1336 ihren Einfluss zurückzugewinnen. In Strassburg gelang ihnen 1349 ein zweiter Verfassungswechsel, in Zürich misslang im Jahr 1350 die sogenannte Mordnacht, der Putsch wurde blutig unterdrückt.⁴ Im Jahr 1349 war es, wie in anderen Städten im Südwesten des Reiches, zudem zu Übergriffen auf die Juden gekommen. Die Repressalien des Jahres 1350 konnten aber in Zürich die anhaltenden innergesellschaftlichen Spannungen langfristig nicht abbauen. Im Jahr 1370 gelang es den Zunftmeistern, ihre Position im Rat zu stärken: In besonders dringenden Fällen konnten sie bei Abwesenheit der Constaffelräte ohne deren Zustimmung Entscheidungen fällen. Ein weiterer Verfassungswechsel wurde im zweiten Geschworenen Brief im Jahr 1373 schriftlich fixiert. Die Sonderbestimmungen im ersten Geschworenen Brief, die Bürgermeister Brun eine fast grenzenlose Machtfülle zugesprochen hatten, wurden gestrichen und die Gewalt des Bürgermeisters wurde insgesamt zugunsten der Räte eingeschränkt. Erst 1383, nach dem Tod des Bürgermeisters Rüdiger Manesse, wurde die Wahl des Bürgermeisters auf Lebenszeit abgeschafft und die halbjährige Amtszeit mit dem Recht auf (unbegrenzte) Wiederwahl eingeführt.

1393 stürzten die Zünfte gemeinsam mit eidgenössischen Kräften den Bürgermeister Rudolf Schön (oder Schöno), der als Parteigänger der Habsburger galt. Der dritte Geschworene Brief aus diesem Jahr schwächte die Stellung der Constaffel weiter; eine zentrale Instanz wurde nun der Grosse Rat, auch Rat der Zweihundert genannt, der von den Zünften bestimmt wurde. Der Grosse Rat wählte sowohl den Bürgermeister als auch die Ratsmitglieder; es gab jetzt keinen festen Proporz mehr zwischen Constaffel und Zünften.

Die Zürcher Zünfte konnten ihre politische Macht im 15. Jahrhundert Schritt für Schritt ausbauen.⁵ Ähnlich wie in Strassburg sank die Zahl der Ratsmitglieder der Constaffel im Verlauf des 15. Jahrhunderts dramatisch; vor allem 1450, am Ende des Alten Zürichkriegs, musste die Constaffel mangels eigener Vertreter Ratssitze an Zunftgenossen abgeben, der Tiefpunkt war im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts mit nur noch drei stadtdligen Ratsherren erreicht. Die Jahre zwischen 1483 und 1489 wurden massgeblich von der Politik Hans Waldmanns geprägt, der wiederholt das Amt des Bürgermeisters innehatte. Waldmanns Politik, auf die ich später näher eingehen werde, zielte auf einen vermehrten Einfluss der Zünfte im Rat ab, konnte aber keine weitere Wirkung entfalten, denn seine Herrschaft wurde 1489 zwangsweise beendet. Im selben Jahr wurde der vierte Geschworene Brief beschlossen, der den «freien Gewerben» die Wahl eröffnete, der Constaffel oder den Zünften anzugehören. Nun stand es Glasern, Goldschmieden, Gewandschneidern, Korbflechtern, Seiden nähern und Salzleuten frei, in die Constaffel oder in eine Zunft ihrer Wahl einzutreten. Die Rechte des Bürgermeisters wurden weiter beschnitten und die Vorrechte der Zunftmeister abgeschafft sowie die Zusammensetzung des Grossen Rates erstmals explizit festgelegt. Diese Zunftverfassung blieb in ihren Grundzügen, mit kleineren

Änderungen in den Jahren 1498 und 1654, bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft in Kraft und dokumentiert damit eine langfristige verfassungsgeschichtliche Lösung, wie sie in Strassburg mit dem Schwörbrief von 1482 gelungen war.

Bis heute werden die mittelalterlichen Zünfte gerne als statische Elemente vor-moderner Gesellschaften wahrgenommen.⁶ Wenn das herangezogene Quellenkorpus fast ausschliesslich aus den vielfach überlieferten Zunftordnungen besteht, so entsteht leicht dieses in sich geschlossene Bild der Zünfte: Die gewerblichen Zünfte waren demnach klar voneinander getrennt, die Grenzen zwischen Lehrling, Geselle und Meister waren deutlich gezogen und die einzelnen Bereiche der Zunft waren klar definiert – von der Teilnahme beim Begräbnis eines Mitbruders bis zu fälligen Bussgeldern reglementierte die Ordnung anscheinend die gesamte Existenz der Zunftgenossen. Diese Regelungen scheinen die Basis für die Bildung von Monopolen und Kartellen gewesen zu sein – wenigstens wurden die Zünfte später dessen bezichtigt, ja bis heute stehen die mittelalterlichen Zünfte immer wieder unter dem Verdacht, solches effektiv durchgesetzt zu haben. In den Zunftordnungen finden wir eine ziemlich genaue Beschreibung dessen, wie sich die Zünfte das Wirtschaftsleben ihrer Zeit wünschten: Nur Zunftgenossen sollten Zugang zum Markt erhalten, Produktionsbedingungen, Produkte und Preise sollten sich an den zünftigen Vorgaben orientieren und Monopole sollten errichtet werden.

Dieses idealisierte Bild gerät ins Wanken, sobald die Quellenbasis vergrössert wird und auch konkurrierendes städtisches Schrifttum wie Ratsbeschlüsse und Gerichtsurteile, Pferdestellungslisten und Allmendbücher sowie Chroniken, Prozessionsordnungen oder Hinweise auf Sachquellen ausgewertet werden. Dann entsteht ein neues Bild, das die Zünfte als eine überraschend mobile und dynamische soziale Gruppe zeigt. Dies erbrachte meine umfassende Untersuchung der Zünfte in Strassburg – aber auch in Zürich lässt sich eine unerwartete Mobilität und Dynamik der Zünfte in ihrem Inneren, aber auch im Kontakt mit konkurrierenden sozialen Gruppen nachweisen.⁷

Monopol oder wirtschaftliche Mobilität?

Die Brun'sche Revolution hatte 1336 zu einer Vielzahl von schriftlich fixierten Zunftordnungen geführt. Eine zweite Welle von Gewerbeverordnungen wurde seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts erlassen.⁸ Sehr viel detaillierter als in den alten Ordnungen wurden nun Produkte, Produktionsbedingungen und Preise festgesetzt, zum Beispiel im Jahr 1416 für die Bäcker, 1418 und 1423 für die Metzger und 1419 für die Schiffeleute. Auch in den folgenden Jahrzehnten wurden neue Ordnungen erlassen, nun von Ratsseite, so für die Müller und Bäcker im Jahr 1439 oder für die Grempler 1486. Damit können wir in Zürich im Laufe des 15. Jahrhunderts eine fortschreitende Vereinheitlichung und Verrechtlichung beobachten. Dennoch gelang es

den Zünften nie, «Monopole und Kartelle» zu bilden, wie die Auseinandersetzungen um die Zuordnung einzelner Handwerke und Gewerbe zu den gewerblichen Zünften zeigen, Auseinandersetzungen, die das ganze Spätmittelalter über andauerten. So gelang es beispielsweise der Zimmerleutezunft niemals, bestimmte Berufsgruppen zum Beitritt in ihre Zunft zu zwingen: 1341 lehnte es der Rat strikt ab, Leuten, die Körbe, Wannen oder Siebe anfertigten, sowie Küfern, die Zuber und Ähnliches fertigten, den Beitritt zu den Zimmerleuten vorzuschreiben. Immerhin errangen die Zimmerleute im folgenden Jahr einen Teilsieg, als die Wannenmacher ihrer Zunft beitreten mussten. Im Jahr 1420 entschied der Rat in einem Streit zwischen der Krämer- und der Schneiderzunft, die beide Leinwand, Baumwolle und Nähzubehör verkauft hatten, dass dieses Vorrecht nur den Krämern zustehen sollte. Anscheinend wurde diese Regelung von den Schneidern nicht eingehalten, denn 1429 wiederholte der Rat das Verbot. Im Jahr 1431 versuchte der Rat erneut, die Tätigkeitsfelder der einzelnen Handwerke genau festzulegen und voneinander abzugrenzen. Spannend sind an dieser Aufzählung vor allem diejenigen Handwerke, die von jedem Zunftzwang befreit waren, wie Färber und Glaser, die innerhalb oder ausserhalb einer Zunft ihr Gewerbe ausüben konnten, wobei Letzteren am Ende des 15. Jahrhunderts als Angehörigen eines «freien Gewerbes» auch der Wechsel zur Constaffel offenstand. Damit legalisierte der Rat soziale und wirtschaftliche Mobilität in einem überraschenden Mass. Zwei Jahre später, 1433, forderten die Dachdecker, wie die Glaser ohne Zunftzugehörigkeit tätig sein zu dürfen, da ihr Handwerk nur saisonal ausgeübt werden könne. Um die Tätigkeitsfelder besser abgrenzen zu können, wurde 1490, also kurz nach der Abfassung des vierten Geschworenen Briefes, erneut eine umfangreiche Auflistung der Zünfte und der ihnen zugeordneten Handwerke und Gewerbe zusammengestellt. Man darf annehmen, dass diese Ordnungsmassnahme viel stärker die Wünsche der Zünfte als die Realität des Wirtschaftslebens widerspiegelt. In diese Zeit fiel auch die Entscheidung des Rates in einem Streit zwischen den Zünften der Schmiede und der Krämer um die Zugehörigkeit der Spengler: Der Schmiedezunft sollten in Zukunft diejenigen Spengler angehören, die Beschläge für Schwertscheiden oder Nägel, eiserne Ringe und Ketten, Scheren, Tür- und Balkenbeschläge und Ähnliches fertigten. Zu den Gürtlern, die ihrerseits mit den Krämern eine politische Sammelzunft bildeten, sollten hingegen in Zukunft diejenigen Spengler gehören, die «schwarze Beschläge» (beispielsweise für Gürtel) fertigten. In Zürich kann also im Mittelalter weder von einem umfassenden Zunftzwang noch von «Monopolen und Kartellen» die Rede sein – dies deckt sich mit meinen Ergebnissen zu anderen Städten. Die weit verbreitete Vorstellung, das Zunftrecht sei schon im 14. Jahrhundert an das Bürgerrecht gekoppelt gewesen (also auch hier habe die Zunft, wie bei den Monopolen, für alle verbindliche Vorschriften durchsetzen können), lässt sich ebenso wenig bestätigen.⁹ In Zürich dauerte es, wie in anderen Städten auch, mindestens bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, bis der Erwerb des Bürgerrechts eine zwingende

Voraussetzung für den Kauf des Zunftrechts wurde. So hatte beispielsweise die Gremplerzunft an der Wende zum 15. Jahrhundert Bewohner aus Zug und anderen Orten als Mitglieder aufgenommen, die eindeutig kein Zürcher Bürgerrecht besaßen. Im Jahr 1403 legte der Rat fest, dass diese entweder Bürger Zürichs werden oder aus der Zunft austreten mussten.¹⁰ 1409 wiederholte der Rat, dass das Bürgerrecht Voraussetzung für das Zunftrecht sein solle, was zeigt, dass es faktisch immer noch nicht allgemein Bedingung war. Auch rund 15 Jahre später sah sich der Rat veranlasst, aufgrund fehlenden Bürgerrechts einzuschreiten: 1425 stellte der Grosse Rat ziemlich irritiert fest, dass viele Leute in der Stadt lebten, die von sich selbst annahmen, Bürger zu sein, obwohl sie gar nie ins Bürgerbuch eingetragen worden waren.¹¹ Der Rat ordnete deshalb an, dass diese Personen umgehend das Bürgerrecht erwerben sollten, sofern es ihnen nicht aufgrund ihrer Vorfahren einfach zuerkannt werden könne, und er forderte Constaffel wie auch Zünfte auf, ihre Mitglieder dahingehend zu überprüfen. Noch um 1460 hatten immer noch nicht alle Zürcher Zunftgenossen das Bürgerrecht, wie eine weitere Verordnung belegt. Dies zeigt, wie langwierig der Prozess war, die angestrebten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Vereinheitlichungen verbindlich durchzusetzen.

Zunftzwang oder wirtschaftliche Dynamik?

Die Zuordnung einzelner Handwerker und Gewerbetreibender zu einer bestimmten Zunft war im Mittelalter längst nicht so einheitlich geregelt, wie uns die Zunftordnungen glauben machen. Deshalb muss der angeblich umfassend herrschende Zunftzwang in Frage gestellt werden. Hier werden zuerst die Möglichkeiten männlicher Zunftgenossen, ihren Lebensunterhalt innerhalb und ausserhalb der Zunft zu verdienen, in den Blick genommen. Danach werden Ehefrauen vorgestellt, die wie alle Frauen, verheiratet oder nicht, selbst Vollmitglieder der Zunft werden konnten. Für alleinstehende Männer wie auch für Ehemänner gab es verschiedene Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sehr verbreitet war zunftfremde Erwerbsarbeit, also Tätigkeit in einem bestimmten Gewerbe ohne Zugehörigkeit zur korrespondierenden Zunft. So zeigt das Verbot für Fischer aus dem Jahr 1336, Waren wie Nüsse, Öl oder Butter heimlich auf den Wasserwegen aus der Stadt zu schaffen und dafür entlohnt zu werden, dass sie immer wieder als Lohnschiffer tätig waren.¹² Vermutlich gehört auch der Ratsbeschluss, der im folgenden Jahr, 1337, gefasst wurde, in diesen Kontext. Er legte fest, dass Genossen, die nicht das Handwerk ihrer Zunft ausüben wollten, nur an Fronfasten ihre Gebühren bezahlen, sonst aber von allen anderen Diensten entbunden sein sollten. Im Jahr 1431 erhielt Claus Maler vom Rat die ausdrückliche Erlaubnis, weiterhin als Fuhrmann tätig zu sein – er war bei den Müllern zünftig, zu denen Fuhrleute eindeutig nicht zählten –, und der

Rat eröffnete ihm die Möglichkeit, bei Bedarf in die Schifffleutezunft zu wechseln.¹³ Einen Hinweis auf eine doppelte Zunftzugehörigkeit gibt es nicht. Im gleichen Schriftstück wurde es Felix Utinger freigestellt, eine beliebige Zunft zu wählen, da ausschliesslich er und sein Knecht ein (leider nicht näher spezifiziertes) Handwerk ausübten. Sollten jedoch in Zukunft mehr Leute dieses Handwerk betreiben, dann sollten sie alle in dieselbe Zunft eintreten.

Im Jahr 1498 stellte der Rat überrascht fest, dass einige Personen meinten, sie könnten neben der Ausübung ihres Handwerks mit Tuch, Eisen, Salz oder anderen Waren Handel treiben, da sie diese Gewerbe für frei hielten.¹⁴ Sie sollten sich nun endgültig entscheiden, ob sie bei einer Zunft bleiben oder aber in die Constaffel wechseln wollten. Bereits im Jahr 1500 wurde dies zurückgenommen: Die Ordnung von 1498 nütze der Stadt nichts und sei nur zu ihrem Nachteil, deshalb solle man besser zur Praxis der vorangegangenen Jahrzehnte zurückkehren, sodass jeder Zunft und Gewerbe wieder nach Gutdünken wählen dürfe. Zu dieser pragmatischen Politik passt der Fall von Meister Felix Fryen. Er war von 1477 bis 1483 als Kaufhauspfleger und von 1480 bis 1483 zudem als Ungeldeinnehmer am Gendeltor tätig.¹⁵ Im Jahr 1492 war er vor dem Rat von der Gremplerzunft angeklagt worden, als Zunftfremder freitags Butter verkauft zu haben. Der Rat vertagte die Entscheidung und legte anscheinend erst zwei Jahre später fest, dass jedermann, völlig unabhängig von seiner Zunftzugehörigkeit, freitags Butter verkaufen dürfe. Hier sei an die 1486 erlassene Zunftordnung der Grempler erinnert, die in Übereinstimmung mit dieser Politik steht: Damals hatte die Zunft selbst festgelegt, dass jeder, auch ohne Zunftzugehörigkeit, Butter, Schmalz und Unschlitt verkaufen dürfe, wenn auch nur einen Tag pro Woche. Trotz dieser liberalen Bestimmung waren die Grempler 1494 mit den Metzgern erneut in einen Streit darüber verwickelt, wem denn nun das Recht zustehe, Schmalz und Unschlitt zu verkaufen.¹⁶

In Zürich gab es zudem das Phänomen der Doppelzünftigkeit, das durchaus nicht in allen Städten verbreitet war.¹⁷ Schon 1337 wurde festgelegt, dass ein Bürger, der mehreren Zünften angehörte, in derjenigen Zunft Beiträge zahlen und Wach- und Kriegsdienst leisten musste, deren Handwerk er ausübte, also dort leibzünftig war; in der zweiten (und jeder weiteren?) Zunft war er nur geldzünftig. Diese Politik wurde im 15. Jahrhundert beibehalten: 1414 und 1420 legten Kleiner und Grosser Rat fest, dass jeder, der mehr als einer Zunft angehörte, durch Wach- und Kriegsdienste derjenigen Zunft verpflichtet war, die ihm am meisten Nutzen einbrachte, der anderen aber nur wie bisher üblich durch die Zahlung der Gebühren. Dem widerspricht der Ratsentscheid von 1420 völlig, dass bei Doppelzünftigkeit in beiden Zünften Wach- und Kriegsdienst zu leisten sei; unklar bleibt, ob und wie diese doppelte Dienstpflicht in der Praxis verwirklicht wurde.¹⁸ 1430 erliess der Grosse Rat erstmals ein Verbot der Doppelzünftigkeit, das im folgenden Jahr vom Kleinen Rat erneuert und um das Gebot einer deutlichen Abgrenzung der einzelnen Zünfte erweitert wurde. Dieses

Verbot scheint wenig geachtet zu haben, denn 1498 wurde erneut die Doppelzünftigkeit verboten.

Im gesamten Untersuchungszeitraum gab es in Zürich Personen, die ohne jede Zunftzugehörigkeit völlig legal ein Handwerk ausübten. Dies lässt sich auch in anderen Städten, beispielsweise Strassburg oder Frankfurt, beobachten. Die Zunftordnung der Zürcher Kürschner von 1336 hielt fest, dass es weiterhin Kürschner ohne Zunftzugehörigkeit gab; wer ohne sie tätig war, sollte fünf Schilling Busse bezahlen, es sei denn, die Zunft habe es ihm eigens erlaubt.¹⁹ Dieser Passus zeigt, dass es auch nach der Brun'schen Revolution, die eine Reglementierung der gewerblichen Zünfte mit sich gebracht hatte, weiterhin Kürschner ausserhalb der Zunft gab, die ihr Handwerk legal ausüben durften. Ein weiterer Einschnitt war in der Mitte des 15. Jahrhunderts der Alte Zürichkrieg; in dieser Zeit wurden anscheinend viele Leute ohne Zunftkauf in eine Zunft aufgenommen, zu der sie gemäss der Tradition gar nicht zählten; dies sollte nach Kriegsende wieder geändert werden. Im Jahr 1486 wurden einzelne Streitfälle vor dem Rat verhandelt, zu denen auch der Fall des Marx Nachtgall von «Mulhusen», ein Pastetenbäcker, zählt.²⁰ Ihm wurde erlaubt, weiterhin seine Pasteten zu verkaufen, aber zukünftig durfte er dazu keinen Wein mehr ausschenken; dabei wurde weder eine Mitgliedschaft bei der Bäcker- noch bei der Weinschenkezunft erwähnt oder gefordert, vermutlich gehörte er gar keiner Zunft an. Zürcher Krämer, die 1478 weder Bürger- noch Zunftrecht besaßen, durften ausserhalb der Marktzeiten nur an bestimmten Orten ausserhalb der Stadt ihre Waren anbieten, sie wurden aber damit eindeutig nicht kriminalisiert, sondern nur reglementiert.²¹ Im Jahr 1490 erlaubte der Rat zwar einerseits der Schmiedezunft, gegen fehlende Zunftzugehörigkeit vorzugehen, andererseits wurde aber gerade den angeklagten, zunftlosen Handwerkern explizit erlaubt, sich in Streitfällen an den Rat zu wenden und um einen Urteilsspruch zu bitten. Wer ein neues Handwerk ausübe, sollte das alte aufgeben.²² Der fünfte Geschworene Brief von 1498 forderte eine eindeutige soziale Zugehörigkeit, die es demnach auch am Ende des 15. Jahrhunderts immer noch nicht umfassend gab: Wer ein Gewerbe oder Handwerk ausübe, solle endlich ein Zunftrecht kaufen und dürfe nicht länger der Constaffel angehören.²³ Nur die Angehörigen der «freien Gewerbe» durften weiterhin zwischen einer Zugehörigkeit zur Constaffel oder zu den Zünften wählen, wie ihnen bereits im vierten Geschworenen Brief zugebilligt worden war – aber auch sie mussten sich endlich für eine der beiden Gruppen entscheiden! Ausgenommen wurden explizit nur Fuhrleute und Träger, die zünftig sein konnten oder nicht, aber auf jeden Fall den vollen Kriegsdienst leisten mussten. Ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 1521 zeigt schliesslich, dass es in Zürich weiterhin Personen gab, die in der Stadt legal ein Gewerbe oder Handwerk ausübten und gar keiner Zunft angehörten und auch nicht zu den «freien Gewerben» zählten. Dies sollte nun endlich unterbunden werden – ab wann sich dieses Ideal in der Frühen Neuzeit in der Praxis umfassend durchsetzte, muss erst noch untersucht werden.

In Zürich waren zweifelsfrei vielfältige Möglichkeiten der horizontalen Mobilität für Zunftgenossen und ihre Familienangehörigen gegeben; die vertikale Mobilität zwischen Zunft und Constaffel wird weiter unten am Beispiel Hans Waldmanns näher vorgestellt. Die Zünfte konnten also keine rigide Abgrenzung durchsetzen. Ganz im Gegenteil erlaubten gerade die Zünfte in Zürich ihren Mitgliedern einen sehr grossen Spielraum, zu dem zunftfremde Erwerbsarbeit oder Doppelzünftigkeit ebenso wie die «freien Gewerbe» zählten.

Exkurs zum zünftigen Familienverband

Bisher gibt es zu den Zünftern in Zürich keine Vorarbeiten, die detailliertere Aussagen zu einzelnen Zunftgenossen erlauben würden, wie sie für Strassburg möglich sind. Deshalb möchte ich hier kurz die Ergebnisse meiner Untersuchung zu Strassburg zusammenfassen, die in ihren Kernaussagen auf Zürich übertragen werden können. Sie basieren auf meiner Personendatei, in der 4055 Personen erfasst wurden, die zwischen 1250 und 1500 in Strassburg selbst einer Zunft angehörten oder zum engsten Umfeld der Zunft zählten, zum Beispiel als Familienangehörige.²⁴ Zentral bei der Erfassung der Daten war es, nicht nur gedruckte, sondern vor allem auch bisher ungedruckte Quellen zu berücksichtigen, um anschliessend möglichst unterschiedliche Fragestellungen beantworten zu können. Ausgehend von der Familie als Grundgemeinschaft der mittelalterlichen Gesellschaft wurde beispielsweise nach den Möglichkeiten für ein Individuum zur Mobilität zwischen verschiedenen Zünften oder ausserhalb einer Zunft gefragt.

Die Mitarbeit aller Familienmitglieder war im Mittelalter üblich und weit verbreitet. Eine nähere Auswertung der Strassburger Daten ergab, dass Ehefrauen in ganz unterschiedlichen Gewerben tätig waren: Sie konnten mit ihrer Arbeit ihre Ehemänner unterstützen oder selbständig im selben Handwerk oder in angrenzenden Gewerben arbeiten. Aber es gab immer auch Fälle, in denen Frauen in Bereichen tätig waren, die überhaupt nicht in Beziehung zur Zunft ihrer Ehemänner standen. Diese allgemeinen Aussagen lassen sich in Zürich immerhin so weit bestätigen, wie dies die gedruckten Quellen erlauben. Eine getrennte Zunftzugehörigkeit von Ehepartnern gab es auch hier. So war eine Leinenweberin, die selbst das volle Zunftrecht besass und deren Ehemann einer anderen Zunft angehörte, vom Wachdienst entbunden und musste nur an Fronfasten die üblichen Beiträge entrichten.²⁵ Im Jahr 1443 wurde festgesetzt, dass Ehefrauen, die mit ihrem Mann ein Geschäft gemeinsam betrieben, für Geschäftsschulden haftbar gemacht werden konnten. Als Beispiel wurden in der Quelle Wirtinnen herangezogen, die alleine oder im Auftrag des Mannes handelten. Ein weiteres Beispiel liefert die Kienastin, die Ehefrau von Heinrich Studer, einem Hafermehlhändler. Sie trat 1488 aus der gemeinsamen Handelsgesellschaft aus und

konnte nun im Falle eines Konkurses nicht mehr für ihren Mann haftbar gemacht werden; ob sie einer Zunft angehörte, erfahren wir leider nicht. Im Jahr 1463 wurde den Wirtinnen – ebenso wie den Wirten – der Verkauf von Brot an ihre Gäste verboten.²⁶ Für Zürich erlauben die gedruckten Quellen keine Aussagen über die Kinder von Zunftgenossen – diese Lücke kann die Untersuchung der Kinder in Strassburg wenigstens in Form eines Vergleichs in den Grundzügen schliessen: In 32% der Fälle gehörten die Söhne einer anderen Zunft an als ihr Vater.²⁷ Der Zunftwechsel von einer Generation zur nächsten konnte sowohl in benachbarte als auch in «fremde» Zünfte erfolgen; dabei lassen sich keine Muster entdecken, nach denen die Wahl getroffen wurde. Leider muss offenbleiben, ob es weitere Söhne gab, die das Handwerk des Vaters übernommen hatten, da hierzu die Überlieferung schweigt. Für Töchter ist nur in Ausnahmefällen bekannt, ob sie selbständig einer Zunft angehörten. Deshalb wurde ihr Heiratsverhalten untersucht, um zu klären, ob sie innerhalb derselben Zunft wie ihre Väter oder ausserhalb der väterlichen Zunft ihre Ehepartner gefunden hatten. Nur der kleinere Teil der Töchter, nämlich 44%, heiratete im gewerblichen Umfeld der Väter, mehr als die Hälfte, nämlich 56%, heirateten einen Angehörigen einer «fremden» Zunft. Die Heirat konnte sowohl in eine prestigereichere als auch in eine weniger angesehene Zunft erfolgen, auch hier lassen sich keine einheitlichen Muster finden. Eine exemplarische Netzwerkanalyse von elf Kernfamilien über vier Generationen hinweg bestätigt die gewonnenen Ergebnisse: Das Heiratsverhalten von Töchtern verlief in der Mehrzahl der Fälle über die Zunftgrenzen hinweg und folgte keinem starren Muster. Durch die Eheschliessung der Töchter, verbunden mit dem Zunftwechsel von Söhnen, entstanden neue Familiennetzwerke, die weit über die väterliche Herkunftszunft oder eine direkt angrenzende gewerbliche Zunft hinausreichten.

Die eingehende Analyse des prosopographischen Materials von über 4000 Zunftangehörigen in Strassburg hat die Zünfte als überaus mobile und dynamische soziale Gruppen gezeigt. Dies auch für Zürich anzunehmen, legen die überaus vielen Parallelen zwischen den beiden Städten nahe. Auf jeder Ebene lässt sich ein mobiles Verhalten bei den einzelnen Familienmitgliedern nachweisen: auf der Ebene der Kernfamilie mit Söhnen und Töchtern, im Kontakt mit anderen Zünften und angrenzenden wie auch fremden Gewerbezweigen. Aber auch mit dem Stadtadel als konkurrierender sozialer Gruppe, auf die hier nicht weiter eingegangen wird, konnte für Strassburg ein stetiger Austausch nachgewiesen werden. Dies wird für Zürich im folgenden Abschnitt am Beispiel Hans Waldmanns näher untersucht. Das weit verbreitete statische Bild der Zünfte muss aufgrund der gewonnenen Ergebnisse nicht nur für Strassburg, sondern prinzipiell differenziert werden; an seine Stelle tritt ein dynamischeres Bild der Zünfte, das auch für Zürich zugrunde gelegt werden muss.

Von den Zünften zur Constaffel und zurück: das Beispiel Hans Waldmanns

Die Grenze zwischen Zünften und Constaffel war in Zürich durchaus durchlässig, auch wenn die Zünfte und der Rat immer wieder gegen einen Wechsel der sozialen Gruppenzugehörigkeit vorgingen. So sahen sich im Jahr 1415 die Zunftmeister veranlasst, den Wechsel von Zunftgenossen in die Constaffel zu unterbinden.²⁸ Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde für die Angehörigen der Constaffel ein Verbot erlassen, in eine Zunft überzutreten und dort Zunftmeister zu werden. Ein Wechsel war vor allem dann attraktiv, wenn man Ambitionen hatte, im Rat zu sitzen. Ein besonders eindrückliches Beispiel für soziale Mobilität, die einem Zunftgenossen möglich war, stellt in Zürich der Fall Hans Waldmanns dar. Er wechselte nicht nur zwischen verschiedenen Zünften hin und her, sondern auch zwischen den Zünften und der Constaffel und erhielt sogar als Zunftgenosse den Ritterschlag. Waldmann wurde um 1435 in Blickensdorf im Kanton Zug geboren und kam nach dem Tod seines Vaters mit seiner Mutter nach Zürich. Sie stammte aus einer wohlhabenden Familie und hatte Verwandte in Zürich. Hier erwarb Waldmann 1452 gemeinsam mit seinem Bruder Heini das Zürcher Bürgerrecht und trat der Gerbezunft bei. Obwohl er im Eisenhandel tätig war, wurde er 1466 zum Zunftmeister der Gerwe gewählt. Er wechselte anschliessend zur Constaffel, die er aber im Jahr 1468 nach einem handgreiflichen Streit mit Ritter Heinrich Escher vom Glas wieder verlassen musste. Waldmann trat darauf in die Kämbelzunft ein, in der Gärtner, Ölleute und Grempler vereint waren, wurde 1473 zum Zunftmeister gewählt und war damit Mitglied des Kleinen Rates. Vor allem während der Burgunderkriege gewann er grosses Ansehen als Heerführer der Zürcher Truppen, die an der Aufhebung der Belagerung von Murten durch die burgundischen Truppen massgeblich beteiligt waren; in dieser Zeit wurde er zum Ritter geschlagen. Im Jahr 1477 wurde er in eidgenössischem Auftrag sogar an den französischen Königshof geschickt: Die Eidgenossen hatten ihn zu ihrem Gesandten ernannt, gemeinsam mit dem Berner Adrian von Bubenberg und dem Urner Landmann Hans Imhof. In den Jahren zwischen 1483 und 1489 bekleidete Waldmann in Zürich wiederholt das Amt des Bürgermeisters und strebte erneut danach, zur Constaffel zu wechseln. In dieser Zeit versuchte er verschiedene Reformvorhaben durchzusetzen, wie beispielsweise eine neue Wahlordnung. Aussenpolitisch setzte sich Waldmann für ein Bündnis mit König Maximilian ein, dessen Abschluss 1487 zu einer Spaltung der Eidgenossenschaft führte. Waldmann wurde in diesem Kontext nicht zum ersten Mal der Bestechung durch die Habsburger verdächtigt. Das von ihm gegen die Landbevölkerung gerichtete Verbot, grosse Bauernhunde zu halten, heizte 1489 die schon länger angespannte innerstädtische Stimmung weiter an und entlud sich in einem Aufstand gegen die städtische Obrigkeit, dessen prominentestes Opfer er selbst wurde. Seine ungewöhnliche Karriere und sein unkonventionelles Vorgehen hatten ihm nicht nur Gönner, sondern auch Feinde beschert. Er wurde im April 1489 gestürzt und hingerichtet.

Fazit

Der These, dass es den Zünften schon im Mittelalter gelungen sei, erfolgreich Monopole und Kartelle zu errichten, wurde am Beispiel der Zünfte in Zürich ein Gegenmodell entgegengestellt – die Zünfte zeigten sich im Mittelalter als eine überraschend mobile und dynamische soziale Gruppe. Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich von der Brun'schen Revolution im Jahr 1336, als die Zünfte in Zürich ihre Forderung nach politischer Partizipation durchsetzen konnten, bis zum fünften Geschworenen Brief im Jahr 1498.

Das statische Bild der Zünfte war vor allem durch eine Fixierung der älteren Forschung auf normative Quellen entstanden. In den Zunftordnungen hielten die Zünfte fest, wie sie sich das Wirtschaftsleben ihrer Zeit wünschten: Dazu zählten ein beschränkter Zugang zum Markt, reglementierte Produktionsbedingungen und Produkte sowie Preisabsprachen. Sobald aber neben den Zunftordnungen weiteres städtisches Schrifttum herangezogen wird, ergibt sich ein völlig anderer Befund: Zwischen den gewerblichen Zünften gab es das ganze Mittelalter über kontinuierlich Streit in der Frage, wer welche Produkte herstellen durfte, da sich die Produktionspraxis nicht an Zunftgrenzen hielt. Innerhalb der Zünfte gab es für den gewerblich Tätigen einen überraschend grossen Spielraum: Dies konnte sich in Form von zunftfremder Erwerbsarbeit, Zunftwechsel und Doppelzünftigkeit oder gar «fremder» oder fehlender Zunftzugehörigkeit manifestieren, wie die Beispiele der Kürschner, Färber und Glaser gezeigt haben. Bei allen genannten Erwerbsformen handelte es sich um legale Arbeit – über «Pfuscher und Störer» wurde erst ab dem 16. Jahrhundert geklagt!

Ebenfalls nicht bestätigt werden konnte die Annahme, jeder Zunftgenosse habe spätestens seit dem beginnenden 15. Jahrhundert auch das Bürgerrecht gehabt. Gleiches gilt für die Vorstellung, alle Familienmitglieder hätten derselben Zunft angehört. Selbst innerhalb der Familien stossen wir auf eine überraschende Flexibilität: Ehemänner und Ehefrauen, Söhne und (verheiratete) Töchter konnten ganz unterschiedlichen Zünften angehören. Die Zunftzugehörigkeit des Vaters oder Ehemannes hatte in vielen Fällen keine bindende Wirkung. Aber auch ein wiederholter Wechsel zwischen Zunft und Stadtadel, der sogenannten Constaffel, war möglich. Dies hat das Beispiel Hans Waldmanns gezeigt, der als Zunftgenosse sogar den Ritterschlag erhielt. In Bezug auf die mittelalterlichen Zünfte müssen also die Schlagwörter «Monopol und Kartell» durch Mobilität und Flexibilität und das Schlagwort «Zunftzwang» durch Dynamik ersetzt werden – ein Befund, der nicht nur für Zürich gilt.

Anmerkungen

- 1 Ediert zum Beispiel bei Schnyder, Werner (Hg.), *Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte*, 2 Bände, Zürich 1936, hier Bd. 1, Nr. 3; 15. Zum Folgenden Sieber, Christian, «Die Reichsstadt Zürich zwischen der Herrschaft Österreich und der werdenden Eidgenossenschaft», in: Flüeler, Niklaus; Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.), *Geschichte des Kantons Zürich*, 3 Bände, Zürich 1994–1996, hier Bd. 1, S. 471–498; Largiadèr, Anton, *Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336*, Zürich 1936, hier besonders S. 30–63; und für eine allgemeinere Einordnung immer noch von Interesse Largiadèr, Anton, *Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich*, 2 Bände, Zürich 1945, hier Bd. 1, S. 127–277; Ammann, Hektor, «Untersuchungen über die Wirtschaftsstellung Zürichs im ausgehenden Mittelalter», *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 29 (1949), S. 305–356; 30 (1950), S. 530–567; (N.F.) 2 (1952), S. 335–362, hier Bd. 30, S. 530–535, 559–567; Fuhrmann, Walter, *Die Gewerbepolitik der patrizisch und der zünftlerisch regierten Stadt*, Nürnberg 1939, S. 98–109; Schmid, Regula, ««Lieb und Leid tragen». Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft als Kriterien der Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Zürich», in: Boone, Marc; Prak, Maarten (Hg.), *Status individuels, status corporatifs et status judiciaires dans les villes européennes*, Leuven 1996, S. 49–71; Illi, Martin, *Die Constaffel in Zürich*, Zürich 2003, S. 19–60; von Heusinger, Sabine, *Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Strassburg*, Stuttgart 2009 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 206), besonders S. 280–296.
- 2 Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 4–9, 11, hier besonders Nr. 6.
- 3 Vgl. Dubler, Anne-Marie, *Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern*, Luzern 1982, S. 26–31.
- 4 Zum Folgenden auch Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun (wie Anm. 1), besonders S. 79–93; Frey, Stefan, «Die Zürcher Königsurkunde und das «Judenbrennen» von 1349», *Zürcher Taschenbuch* 128 (2008), S. 25–38; vgl. auch Zeller-Werdmüller, Heinrich (Hg.), *Die Zürcher Stadtbücher des 14. u. 15. Jhs.*, 2 Bände, Leipzig 1899–1902, Bd. 3, hg. von Hans Nabholz, Leipzig 1906, hier Bd. 1, S. 400, Nr. 269; Ammann (wie Anm. 1), hier (N.F.) 2 (1952), S. 359–362; Brühlmeier, Markus; Frei, Beat, *Das Zürcher Zunftwesen*, 2 Bände, Zürich 2005, Bd. 1, S. 73–93.
- 5 Zum Folgenden auch Morf, Hans, *Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli*, Zürich 1969, S. 1–63; Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 166.
- 6 Dieses statische Bild der Zünfte, die jeder Innovation im Weg standen, findet sich in Bezug auf Zürich auch bei Gilomen, Hans-Jörg: «Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500», in: Flüeler, Niklaus; Flüeler-Grauwiler, Marianne (Hg.), *Geschichte des Kantons Zürich*, 3 Bände, Zürich 1994–1996, hier Bd. 1, S. 336–389, zum Beispiel S. 364: «Verhinderung ausserzünftischer Konkurrenz durch strikten Zunfzwang: Der Zunfzwang ist eines der charakteristischen Elemente des spätmittelalterlichen Zunftrechts», oder S. 366: «Umgekehrt konnte aber auch gezeigt werden, dass die Zünfte bereits im Spätmittelalter wirtschaftlich zu einem Hemmschuh der Entwicklung geworden waren. Die Zunftpolitik bremste innovative Initiative.» Dagegen betont gerade die jüngere Forschung, dass die Protoindustrialisierung überhaupt nur möglich war, weil die Zünfte mit ihren hoch spezialisierten Produkten sowie Qualitäts- und Preiskontrollen die Voraussetzungen dafür geschaffen hatten, siehe beispielsweise mit weiterführenden Literaturangaben Pfister, Ulrich, «Craft Guilds and Proto-Industrialization in Europe, 16th to 18th Centuries», in: Epstein, Stephen R.; Haupt, Heinz Gerhard et al. (Hg.): *Guilds, Economy and Society*, Sevilla 1998, S. 11–23.
- 7 Vgl. von Heusinger (wie Anm. 1); die Studie basiert auf einer Personendatei, die 4055 Zunftgenossen umfasst und Fragen nach sozialer und räumlicher Mobilität einzelner Mitglieder beziehungsweise Mitgliedergruppen beantworten kann.
- 8 Zum Folgenden Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 74; vgl. ebd., Nr. 69; Nr. 204; Bd. 1, Nr. 139, 161a; Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 75–75a, und zu 1431 Nr. 119. Zu den Zimmerleuten 1342 Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 262; Wannenmacher ebd., Nr. 289; Streit zwischen Krämer und Schneiderzunft ebd., Bd. 2, Nr. 148; Bd. 3, Nr. 8; zu den Dachdeckern ebd., Bd. 3, Nr. 72; die Liste von 1490 ebd., Bd. 3, Nr. 99; zum Streit um die Spengler siehe Hegi, Friedrich (Bearb.), *Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336–1912*, Zürich 1912, hier Beilage 8. Zum Vergleich mit anderen Städten siehe von Heusinger (wie Anm. 1), S. 279–334.

- 9 Diese irrije Annahme zum Beispiel immer noch bei Brühlmeier/Frei (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 119. Schmid (wie Anm. 1), S. 57, zum Verhältnis zwischen Zunft und Bürgerrecht; und jüngst Koch, Bruno, *Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter*, Weimar 2002, besonders S. 98 f. Zum folgenden Beispiel von 1403 siehe Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 47; Schnyder, Werner (Hg.), *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, 2 Bände, Zürich 1934–1937, hier Bd. 1, Nr. 149; Bd. 2, Nr. 1425, b; Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 222; Bd. 2, Nr. 244.
- 10 Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 347, Nr. 181; korrigiertes Datum bei Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 47 (8. 4. 1403). Vermutlich nahm die Gremplerzunft auch noch 1486 Mitglieder in ihre Reihen auf, die ausserhalb Zürichs sesshaft waren, siehe dazu Schnyder, Quellen (wie Anm. 9), Bd. 2, Nr. 1425, Abschnitt b.
- 11 Zur Regelung von 1409 siehe Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 222; zu 1425 siehe ebd., Bd. 2, Nr. 244; zu 1460 siehe Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 149.
- 12 Zum Folgenden vgl. Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 12; 119; Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 268.
- 13 Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 119, hier S. 96.
- 14 Schnyder, Quellen (wie Anm. 9), Bd. 2, Nr. 1079.
- 15 Ebd., Nr. 1084; 1425, k (zu 1486); 1536, ff.
- 16 Ebd., Nr. 1548, c und r (zu 1494).
- 17 In Strassburg fehlen etwa Belege für Doppelzünftigkeit, siehe von Heusinger (wie Anm. 1), besonders S. 264. Zum Folgenden Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 268; Bd. 2, Nr. 66; 70; Bd. 3, Nr. 42; Eidenbenz, Emil, «Aus der Geschichte der Zunft zur Schuhmachern», *Zürcher Taschenbuch* 57 (1937), S. 45–80; 58 (1938), S. 75–101; 59 (1939), S. 94–124, hier 58 (1938), S. 75 f.; Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 76, 119, 179.
- 18 Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 76; zum Verbot der Doppelzünftigkeit im Jahr 1430 auch Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 3, S. 34, Nr. 42; Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 119 (= Zeller-Werdmüller [wie Anm. 4], Bd. 3, S. 41–57, Nr. 51), und zum erneuten Verbot im Jahr 1498 Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 179.
- 19 Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 7, aa und dd; Nr. 142; Bd. 2, Nr. 1424, d; 1342; Hegi (wie Anm. 8), Beilage 8.
- 20 Schnyder, Quellen (wie Anm. 9), Bd. 2, Nr. 1424, Abschnitt d.
- 21 Ebd., Nr. 1342. Diese Beispiele sprechen gegen das vehemente Urteil von Gilomen (wie Anm. 6), S. 365, zur vorgeblich so rigiden Politik der Zünfte: «Abschottung gegen auswärtige Konkurrenten: Zürich hatte eines der restriktivsten Gästerechte unter den spätmittelalterlichen Reichsstädten. Die Konkurrenz der Fremden sollte durch Zölle und Behinderungen aller Art möglichst weitgehend zurückgedrängt werden.»
- 22 Hegi (wie Anm. 8), Beilage 8: Zunftordnung der Schmi(e)de vom 11. Dezember 1490, S. 359.
- 23 Der fünfte Geschworene Brief von 1498 ediert bei Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 166; der Ratsbeschluss von 1521 ebd., Bd. 1, Nr. 182.
- 24 Von Heusinger (wie Anm. 1), S. 213–278, und Anhang der Personendatei auf CD-ROM. Zu den Zürcher Beispielen siehe Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 94; 159; 241; Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 153.
- 25 Zum Beispiel der Leinenweberin siehe Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, Nr. 241; zu 1433 siehe ebd., Bd. 3, Nr. 94; zur Kienastin siehe ebd., Bd. 3, Nr. 159.
- 26 Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 153; Wirtinnen lassen sich schon 1336 in der Seidenweberordnung nachweisen, vgl. Zeller-Werdmüller (wie Anm. 4), Bd. 1, hier S. 86, Nr. 102.
- 27 Von Heusinger (wie Anm. 1), S. 227–246.
- 28 Schnyder (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 63; 163. Zum Folgenden siehe auch Gagliardi, Ernst, *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann*, 2 Bände, Basel 1911–1913, besonders Bd. 1, Nr. 2, 30, 37, 46, 67, 72, 75, 86, 180, 185 f.; Bd. 2, Nr. 261 f.; und Illi (wie Anm. 1), S. 47 f.; Vonrufs, Ulrich, *Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489)*, Bern 2002, besonders S. 197–271; Jucker, Michael, «Innen- oder Aussenpolitik? Eidgenössisches Gesandtschaftswesen zur Zeit der Burgunderkriege am Beispiel Hans Waldmanns und Adrians von Bubenbergh», in: Dünnebeil, Sonja; Ottner, Christine (Hg.), *Aussenpolitisches Handeln im*

ausgehenden Mittelalter, Wien 2007, S. 239–258; Brühlmeier/Frei (wie Anm. 4), Bd. 2, S. 18–26; Schnyder, Werner (Hg.), *Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798*, Zürich 1962, hier S. XV f.; Usteri, Emil; Fietz, Hermann; Ulrich, Conrad et al.: *Geschichte der Zunft zur Meisen*, 2. Auflage, Zürich 1988; und immer noch Largiadèr, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 234–252.

